

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2020

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
24.07.2020

Inhaltsverzeichnis

Studiengangsspezifische Ordnung
des Auswahlverfahrens für den Bachelor-
studiengang „Kultur-und Medienpädagogik“
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur
an der Hochschule Merseburg

**Studiengangspezifische Ordnung
des Auswahlverfahrens für den
Bachelorstudiengang „Kultur-und Medienpädagogik“
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur
an der Hochschule Merseburg**

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung und § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297/298) in der jeweils geltenden Fassung, § 31 Abs. 1 Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 957) in der jeweils geltenden Fassung, § 4 Abs. 4 der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Hochschule Merseburg (AdH-B) vom 26.06.2020 (Amtliche Bekanntmachungen 19/2020) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Studiengangspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kultur-und Medienpädagogik“ vom 28.09.2011 (Amtliche Bekanntmachungen 15/2011) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur am 07.07.2020 folgende Studiengangspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang „Kultur-und Medienpädagogik“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Hochschule Merseburg und den Studiengangspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kultur-und Medienpädagogik“ die Vergabe der Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten und den Quoten nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c und d der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Hochschule Merseburg (AdH-B) für den Bachelorstudiengang „Kultur- und Medienpädagogik“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur auf Grund der in § 4 AdH-B genannten Auswahlkriterien.

§ 2 Auswahlverfahren

1. Die Auswahl erfolgt auf Grund der Auswahlkriterien durch die eingesetzte Zulassungskommission. Die Zulassungskommission wird gemäß § 2 der AdH-B bestellt. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer wird für den Vorsitz bestimmt.
2. Die Zulassungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
3. Für die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang „Kultur-und Medienpädagogik“ sind die geltend gemachten Zeiten, Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen in geeigneter Form nachzuweisen. Hierfür ist u. a. das Zusatzblatt zum Antrag auf Immatrikulation zu verwenden. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg bleiben davon unberührt. Werden die Nachweise nicht in der geforderten Form oder nicht fristgerecht erbracht, werden diese bei

der Auswahlentscheidung nicht mit berücksichtigt. Das Zusatzblatt zum Antrag auf Immatrikulation im Bachelorstudiengang „Kultur-und Medienpädagogik“ ist in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten und/oder im Bewerberportal der Hochschule, bekannt zu geben.

4. Für die Auswahlentscheidung nach Abs. 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 91 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:

- a) Note/Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (maximal 50 Punkte),
- b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (maximal 17 Punkte),
- c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (maximal 24 Punkte).

5. Die jeweiligen Punktzahlen der Auswahlkriterien gem. Abs. 4 a bis c werden nach folgenden Maßgaben gebildet:

a) Punkteverteilung nach Note (maximal 50 Punkte):

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punkte	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1
Punkte	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29

Note	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punkte	28	27	26	25	24	23	22	21	20

b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (maximal 17 Punkte)

a) Studiengangsspezifische Ausbildung (s. Extra Blatt)	3 Jahre	7 Punkte
	2 Jahre	5 Punkte
b) Tätigkeit im Beruf pro Jahr		5 Punkte

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (maximal 24 Punkte)

Die Punktevergabe nach Buchstabe c verteilt sich auf die nachfolgenden Kriterien wie folgt:

I. Studiengangspezifische Praktika, bis 11 Punkte

a) ab 4 Wochen	1 Punkte
b) bis 5 Monate	2 Punkte
c) bis 11 Monate	3 Punkte
d) ab 1 Jahr	5 Punkte

II. Freiwillige und andere Tätigkeiten, bis 10 Punkte

a) FSJ, FKJ, Bundesfreiwilligendienst (fachrelevant) u. ä.	bis 5 Punkte
b) sonstige soziale, kulturelle und pädagogische Aktivitäten	bis 5 Punkte

III. Auslandsaufenthalte (keine touristischen Aufenthalte), **bis 3 Punkte**

Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl.

- Die Zulassungskommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Studierendensekretariat. Das Studierendensekretariat führt sodann die Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) durch.
- Für die Erstellung der Zulassungsbescheide sind insbesondere die Fristen nach § 9 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg zu beachten.

§ 3

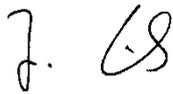
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft und wird erstmalig im Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 angewendet.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Hochschule Merseburg vom 25.01.2007 in der Fassung vom 30.06.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur vom 07.07.2020, der Stellungnahme des Senats vom 23.07.2020 sowie der Genehmigung des Rektors vom 24.07.2020.

Merseburg, den 24. Juli 2020

Handwritten signature of Jörg Kirbs in black ink.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor